jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/14 5Ob2085/96w, 6Ob25/00w, 7Ob16/03h, 5Ob133/10k, 5Ob208/10i, 5Ob166/10p, 1Ob237/13d,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1996

Norm

ABGB §886
MRG §16 Abs1 Z5
MRG §29 Abs1 Z3

Rechtssatz

Jede Befristungsvereinbarung ist ein zweiseitig verbindlicher Vertrag, bei dem das Formgebot der Schriftlichkeit gemäß § 886 ABGB nur durch die Unterschrift aller Parteien erfüllt werden kann. Auch wenn sich die Bedeutung des in § 29 Abs 1 MRG normierten Schriftlichkeitsgebotes für den Vermieter praktisch in der Erleichterung des Beweises erschöpft, mit dem Mieter die von keiner Kündigung abhängige Auflösung des Mietverhältnisses durch Zeitablauf vereinbart zu haben, zumal der schlichte Kündigungsverzicht des Vermieters nicht als formbedürftig angesehen wird, besteht kein Anlass, vom Erfordernis seiner Unterschrift für die Gültigkeit einer solchen Befristungsvereinbarung abzusehen, da alle Interessen (etwa auch das Interesse des Mieters, sich gegen eine vorzeitige Kündigung zu wehren) im Auge zu behalten sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2085/96w
  Entscheidungstext OGH 14.05.1996 5 Ob 2085/96w
- 6 Ob 25/00w
  Entscheidungstext OGH 24.02.2000 6 Ob 25/00w
  nur: Jede Befristungsvereinbarung ist ein zweiseitig verbindlicher Vertrag, bei dem das Formgebot der Schriftlichkeit gemäß § 886 ABGB nur durch die Unterschrift aller Parteien erfüllt werden kann. (T1)
- 7 Ob 16/03h
  Entscheidungstext OGH 26.02.2003 7 Ob 16/03h
  Vgl auch
- 5 Ob 133/10k
  Entscheidungstext OGH 23.09.2010 5 Ob 133/10k
  Vgl; Beisatz: Hier: § 16 Abs 1 Z 5 MRG. (T2)
- 5 Ob 208/10i
  Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 208/10i
  Vgl auch
- 5 Ob 166/10p
  Entscheidungstext OGH 08.03.2011 5 Ob 166/10p
  Vgl auch; Beis wie T2; Veröff: SZ 2011/29
- 1 Ob 237/13d
  Entscheidungstext OGH 23.01.2014 1 Ob 237/13d
  Auch; nur T1; Beisatz: Bei einem schriftlichen Offert bedarf es einer schriftlichen Annahmeerklärung, die dem Offerenten zukommen muss. (T3)
- 6 Ob 185/16y
  Entscheidungstext OGH 24.10.2016 6 Ob 185/16y
  Auch; Beisatz: Eine im Korrespondenzweg dokumentierte, jedoch nur mündlich getroffene (und nicht von beiden Parteien unterfertigte) Verlängerungsvereinbarung genügt dem Schriftlichkeitsgebot des § 29 Abs 1 Z 3 lit a MRG nicht. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101797

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at